

## Eutiner Landesbibliothek

### Hygienekonzept für den Regelbetrieb ab 22.11.2021

auf Grundlage der Ersatzverkündung zur Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 20.11.2021, in Kraft ab 22.11.2021

1. Die Nutzung der Eutiner Landesbibliothek ist während der Öffnungszeiten möglich, solange die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Nutzer/innen (s. unten Punkte 4 und 5) nicht überschritten wird.
2. Dabei gilt die 3G-Regel: Zu den Bibliotheksräumen haben nur Personen Zutritt
  - die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
  - die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
  - Kinder bis zur Einschulung,
  - Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen zusätzlich zu ihrem Impf-, Genesen- oder Testnachweis noch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.
3. Die Nutzer/innen werden darauf hingewiesen, dass
  - die geltenden Abstandsregeln einzuhalten sind,
  - empfohlen wird, die Hände am Eingang zu desinfizieren oder in den Toilettenräumen zu waschen
  - die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette einzuhalten sind,
  - im Haus ein Mund-/Nasenschutz gemäß § 2a der Landesverordnung zu tragen ist, der nur während des Sitzens an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und der Freihandbibliothek abgenommen werden darf,\*
  - die Toilettenräume nur einzeln zu benutzen sind,
  - Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten ist und Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Haus führen können.
4. Die Zahl der im Lesesaal gleichzeitig anwesenden Nutzer/innen wird auf 8 Personen begrenzt, die Tische im Lesesaal sind so gestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 m in der Regel eingehalten werden kann. Die Lesesaalaufsicht weist die Plätze an und überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
5. Die Gesamtzahl der gleichzeitig im Erdgeschoss anwesenden Nutzer/innen wird auf 15 Personen begrenzt. Die Pfortenaufsicht überwacht die Einhaltung dieser Höchstzahl.
6. Die regelmäßige Reinigung der Bibliotheksräume und Toiletten ist gewährleistet. Bei Bedarf werden häufig benutzte Flächen zusätzlich desinfiziert.

\* Ausgenommen sind:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können.